

Legal Alert

Lockerung formaler Auflagen im Wirtschaftsverfahren

September 2009

Am 1. Juli 2009 ist das Gesetz (im folgenden „Novelle“) vom 5. Dezember 2008 über die Änderung des Gesetzes Zivilprozessordnung und einiger anderer Gesetze (Dz. U. Nr. 234/2009, Pos. 1571) in Kraft getreten.

Längst überfällige Änderungen

Die Novelle bezweckt in erster Linie, die polnischen verfahrensrechtlichen Vorschriften an die Regelungen des Gemeinschaftsrechts anzulehnen; quasi anlässlich dieser grundlegenden Änderungen wurden Vorschriften aufgehoben, die im Wirtschaftsverfahren seit einigen Jahren durch allzu große Rigorosität in Bezug auf Behandlung von Mängeln in formalen Prozessschriftsätzen auffielen. Die heutigen Änderungen haben eine messbare praktische Bedeutung.

Nach der Intervention des Verfassungsgerichts

Die Novelle setzte die 2006 eingeführten kontroversen Vorschriften auf, die die Folgen der unterbliebenen Bezahlung von Gebühren, die für einen Prozessschriftsatz im Wirtschaftsverfahren erhoben werden, regelten. Nun wird kein Gericht mehr ein durch einen professionellen Bevollmächtigten eingelegtes Rechts- oder Anfechtungsmittel ablehnen, ohne vorher zur Entrichtung der fälligen Gebühr aufgefordert zu haben. Von dieser Ablehnung wird auch ein Unternehmer nicht betroffen, der ohne Rechtshilfe seitens eines Rechtsanwalts oder Justitiars am Verfahren teilnimmt.

Die umstrittenen Vorschriften wurden bereits am 20. Dezember 2007 durch das Verfassungsgericht gerügt. Eine derartige Bestrafung von Unternehmern, die ohne professionelle Bevollmächtigte handeln, wurde für verfassungswidrig befunden.

Wirtschaftsgericht wird zur Ergänzung von Mängeln auffordern

Durch die Novelle wurde eine sehr strenge Vorschrift aufgehoben, die sowohl die Unternehmer als auch deren Bevollmächtigten für formale Mängel mit der Rücksendung eingereicherter Schriftsätze bestrafte.

Die Änderungen bedingen auch, dass das Gericht eine Partei, wenn sie keine Abschrift der Aufforderung zur freiwilligen Leistungserbringung oder Reklamationsabwicklung und keinen Aufgabenachweis derselben an die Gegenpartei zusammen mit der Klageschrift eingereicht hat, auffordern wird, diesen Mangel zu beheben. Vor dem Inkrafttreten der Novelle war in diesem Fall die Rücksendung der Klageschrift die Folge.

Richtungsänderung

Durch die Aufhebung der vorgenannten Vorschriften ist der Gesetzgeber von der seit einigen Jahren geltenden Linie, die formalen Auflagen im Wirtschaftsverfahren übermäßig zu verschärfen, abgerückt. Dieser Trend wurde durch die Juristenkreise kritisch beobachtet, da er die Gerichtsverfahren stark verlangsamte und im Endergebnis das Vertrauen zu Gerichtsorganen senken ließ, die – so die verbreitete Meinung – als solche wahrgenommen wurden, sie würden selbst so geringfügigen Fehlritten der Parteien auflauern.

Nicht alle kommen in den Genuss

Die Übergangsvorschrift der Novelle macht es möglich, die neuen Regelungen nur bei den nach dem 1. Juli 2009 anhängig gewordenen Prozessen anwenden zu lassen. Somit gelten die früheren strengen Regelungen in den weiterhin anhängigen vor diesem Tag eingeleiteten Streitsachen weiter.

Ansprechpartnerin

Justyna Białek

E-mail ►

+48 22 50 50 765

